

mit einem „propter necessitatem“, als Akte der Selbsthilfe gegenüber einer bloßen Namensherrschaft des Basileus.¹⁾ Also: nicht nur Volksrecht bricht Kaiserrecht, auch Not bricht das Gesetz. In Lupolds Lehre geht der Weg in das Weltkaisertum Karls des Großen über Notbrücken. Die Spannung zwischen einer Anerkennung des nationalstaatlichen Gedankens, des völkischen Eigenrechts und einem Festhalten am Weltkaisergedanken bleibt ungelöst: nicht nur wird sie offengehalten durch das harte Nebeneinander von anerkannter Wirklichkeit und bewahrter Rechtsvorstellung, sondern auch die Rechtsvorstellung selbst schließt sich nicht: die Geburtsgeschichte des abendländischen Kaisertums, die Lupold vorträgt, erschüttert die Behauptung von seiner rechtlichen Unzerstörbarkeit. Lupolds Rechtfertigung von Karls des Großen kaiserfeindlichem Handeln bedroht das Kaisertum, vor das er sich schützend stellen will, in seinem Geltungsanspruch. Er gibt den Königen und allen Reichsfeinden das in die Hand, worauf sie sich gegen das Reich berufen: das Naturrecht der Selbsthilfe. Und weil das Weltkaisertum nicht auf festem Rechtsboden steht, geht auch die Gleichung: das Reich ein „Nationalstaat“ nur scheinbar auf. Der offenkundige Widerspruch bleibt nur aus, weil Reichskaisertum und Weltkaisertum in einer Person zusammenfallen. In Wahrheit macht die ungelöste Spannung, die Lupolds Traktat beherrscht, auch jene Gleichung unlösbar.

An der „translatio imperii“ reißt Lupolds System immer wieder auf. Sie, in der die Fragen nach dem Recht am Reich, nach den Rechten von Kaiser, Papst und Königen wie in einem Brennpunkt zusammenkommen, erweist sich nicht als die feste Mitte, die sie sein soll. Ohne diese Mitte muß Lupolds Lehre aus dem Gleichgewicht fallen: sie scheitert an sich selbst.

Die tieferen Gründe dieses Scheiterns werden erst verständlich sein, wenn klargestellt ist, wo Lupold in dem Kampf der Tage von Rhens und Frankfurt gestanden hat.

Seit Stengels eindringlichen Untersuchungen²⁾ unterscheiden wir innerhalb der Front gegen den Papst eine kurfürstliche Reichspartei und eine minoritisch-kaiserliche Partei. Die Kurfürsten-

¹⁾ C. 17 (206b) u. 18 (207a, b). Vgl. Meyer 136, 167.

²⁾ E. Stengel, Avignon und Rhens (1930) 85 ff.